

20.11.96

In - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

Gebührenverordnung zum Paßgesetz (Paßgebührenverordnung - PaßGebV -)

A. Zielsetzung

Anpassung der Gebühren für die Ausstellung von Pässen und amtlichen Ausweisen als Paßersatz.

B. Lösung

Die Verordnung bestimmt die für die Ausstellung von Pässen und amtlichen Ausweisen als Paßersatz zu erhebenden Gebühren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

20.11.96

In - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

**Gebührenverordnung zum Paßgesetz
(Paßgebührenverordnung - PaßGebV -)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (123) - 213 02 - Pa 4/96

Bonn, den 20. November 1996

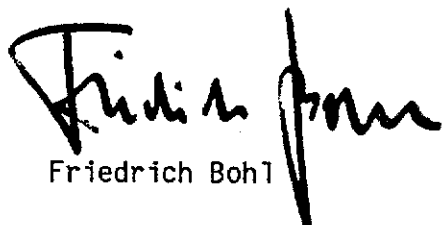
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Gebührenverordnung zum Paßgesetz
(Paßgebührenverordnung - PaßGebV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Gebührenverordnung zum Paßgesetz
(Paßgebührenverordnung - PaßGebV -)

Vom

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537),
der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182) geändert
worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Gebühren

(1) An Gebühren sind zu erheben

1. für die Ausstellung

- | | |
|---|--------|
| a) eines Reisepasses an Personen, die das
26. Lebensjahr vollendet haben | 50 DM, |
| b) eines Reisepasses an Personen, die das
26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben | 25 DM, |
| c) eines vorläufigen Reisepasses | 25 DM, |
| d) eines Kinderausweises
(§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des
Paßgesetzes) | 10 DM, |

- e) eines Ausweises für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschiffahrt auf der Donau
(§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes) 30 DM,
 - f) eines Ausweises für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr
(§ 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes) 15 DM,
 - g) eines Ausweises, der von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen ausgestellt wird
(§ 2 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes) 15 DM,
 - h) eines Ausweises, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt
(§ 2 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes) 15 DM,
2. für die Änderung eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses und für die Verlängerung oder Änderung eines anderen unter Nummer 1 genannten Ausweises 10 DM.

(2) Wird eine der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben c bis f und Nr. 2 genannten Amtshandlungen auf Veranlassung der den Antrag stellenden Person außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen, so ist die Gebühr zu verdoppeln.

(3) Gebühren sind nicht zu erheben

1. für die Ausstellung, Verlängerung oder Änderung amtlicher Pässe;
2. für die Ausstellung oder Änderung eines Reisepasses, eines vorläufigen Reisepasses oder eines anderen in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausweises, wenn die Ausstellung von Amts wegen erfolgt oder die Änderung von Amts wegen eingetragen wird;
3. für die Änderung eines vorläufigen Reisepasses aus Anlaß der Eheschließung;
4. für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderausweises;
5. für die Berichtigung der Wohnortangabe im Reisepaß, vorläufigen Reisepaß oder in einem anderen in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausweis.

§ 2

Erstattung von Auslagen

Als Auslagen werden von der die Gebühren schuldenden Person die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Aufwendungen erhoben.

§ 3

Ermäßigung und Befreiung von Gebühren

Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn die die Gebühren schuldende Person bedürftig ist.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Paßgebührenverordnung vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 59) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.
Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung

I. Allgemeines:

Mit Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182) ist die in § 20 Abs. 2 Satz 3 PaßG bestimmte Höchstgebühr für die Ausstellung eines Reisepasses von bisher 30,- DM auf 50,- DM angehoben worden. Durch eine Novellierung der Paßgebührenverordnung sind die Gebühren für die Ausstellung eines Reisepasses, eines vorläufigen Reisepasses oder eines amtlichen Ausweises als Paßersatz dementsprechend anzuheben.

Die Möglichkeit, aus sozialen Gründen (Bedürftigkeit der die Gebühren schulenden Person) von der Erhebung der Gebühren abzusehen, bleibt erhalten.

II. Im einzelnen.

1. Zu § 1:

Die Vorschrift legt in Absatz 1 die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der jeweils zu erhebenden Gebühren fest, bestimmt in Absatz 2, daß sich für die dort aufgeführten Amtshandlungen, die auf Veranlassung der den Antrag stellenden Person außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen werden, die Gebühr verdoppelt und enthält in Absatz 3 die Tatbestände, für die keine Gebühren zu erheben sind.

Absatz 1 Nr. 1:

Für die Ausstellung eines Reisepasses an Personen, die das 26. Lebensjahr vollendet haben, wird die Gebühr von bisher 30 DM auf 50 DM angehoben.

Die Anhebung der Gebühr ist wegen entsprechend gestiegener Verwaltungskosten der Länder erforderlich. Damit ist der in § 20 Abs. 2 Satz 3

PaßG bestimmte Gebührenhöchstsatz ausgeschöpft (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des BT-Innenausschusses vom 22. Mai 1996 unter II. in BT-Drs. 13/4734 vom 24. Mai 1996).

Da der Reisepaß an Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit nur fünfjähriger Gültigkeitsdauer ausgegeben wird, wird die Gebühr - wie bisher - halbiert, um diesen Personenkreis nicht stärker zu belasten als Personen über 26 Jahre.

Die Anhebung der Gebühren für die Ausstellung

- eines vorläufigen Reisepasses von bisher 15 DM auf 25 DM,
- eines Kinderausweises von bisher 5 DM auf 10 DM,
- eines Ausweises für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschiffahrt auf der Donau von bisher 15 DM auf 30 DM,
- eines Ausweises für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr von bisher 10 DM auf 15 DM,
- eines Ausweises, der von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen ausgestellt wird, von bisher 6 DM auf 15 DM

ist ebenfalls wegen des von den Ländern geltend gemachten Anstiegs der Verwaltungskosten in entsprechendem Umfang erforderlich.

Bei der Ausstellung eines Ausweises, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, entstehen die gleichen Verwaltungskosten wie bei der Ausstellung eines Ausweises, der von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen ausgestellt wird. Die Gebühr für die Ausstellung eines Ausweises, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, ist dementsprechend von bisher 2 DM auf 15 DM anzuheben. Bei diesem Gebührentatbestand ist außerdem zu berücksichtigen, daß er seit 1970 unverändert geblieben ist.

Absatz 1 Nr. 2:

Die Gebührenanhebung von bisher 5 DM auf 10 DM ist wegen gestiegener Verwaltungskosten der Länder in entsprechendem Umfang erforderlich.

Absatz 2:

Die Anhebung der Gebühr für Amtshandlungen, die auf Veranlassung der den Antrag stellenden Person außerhalb der behördlichen Dienstzeit erbracht werden, auf das Doppelte ist ebenfalls wegen des von den Ländern geltend gemachten Anstiegs der Verwaltungskosten erforderlich. Der in § 20 Abs. 2 Satz 4 PaßG bestimmte Gebührenhöchstsatz für Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit ist damit ausgeschöpft.

Der Begriff "Antragsteller" wird durch eine geschlechtsneutrale Formulierung ersetzt.

Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht bisherigem Recht.

2. Zu § 2:

Der Begriff "Gebührensschuldner" wird durch eine geschlechtsneutrale Formulierung ersetzt.

Im übrigen entspricht die Vorschrift bisherigem Recht.

3. Zu § 3:

Die bisherigen Tatbestände für eine Gebührenermäßigung oder ein Absehen von einer Gebührenerhebung (Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher öffentlicher Belange) wurden gestrichen. Zweck dieser Tatbestände war es, Besonderheiten des Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR Rechnung zu tragen. Diese Gesichtspunkte sind entfallen.

Der Begriff "Gebührensschuldner" wird durch eine geschlechtsneutrale Formulierung ersetzt.

4. Zu § 4:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

III. Kosten:

Der Herstellungspreis des Reisepasses in der Bundesdruckerei beträgt zur Zeit 24,15 DM. Die Personal- und Sachkosten der Paßbehörden ohne den Herstellungspreis belaufen sich auf ca. 25 DM. Daraus ergibt sich, daß die Verwaltungskosten für die Ausstellung eines Reisepasses ca. 49,15 DM betragen und die Paßgebühr von 50 DM kostendeckend ist.

Durch die Ausführung der Verordnung werden die öffentlichen Haushalte somit nicht mit Kosten belastet.

Durch die Maßnahme entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Wirtschaft. Da ein Reisepaß

- nur bei einem Teil möglicher Reiseziele erforderlich ist (Staaten mit Paßpflicht) sowie
- eine Gültigkeitsdauer von regelmäßig zehn Jahren besitzt und somit Kosten für eine erneute Paßausstellung erst nach relativ langen Zeitabständen anfallen,

sind auch keine mittelbaren Auswirkungen auf die Wirtschaft ersichtlich.

Daher sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

19.12.96

Beschluß
des Bundesrates

Gebührenverordnung zum Paßgesetz (Paßgebührenverordnung
- PaßGebV -)

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.